

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post
bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgebühren.
Inseratenpreis 10 Pf. für
die 4gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 63

Langenschwalbach, Mittwoch, 15. März 1916.

56. Jahrg.

Öffentlicher Teil.

63 Mais, Auspukgerste, Düngemittel.

Im Augenblick stehen mir hiervon keine Vorräte zur Verfügung.

Wegen Mais hoffe ich demnächst wieder Angebote machen zu können.

Die mir überwiesenen 55 Zentner Auspukgerste sind vergeben.

Um Düngemittel bemühe ich mich weiter, und erwarte wenigstens einen kleinen Teil der eingegangenen Bestellungen befriedigen zu können.

Langenschwalbach, den 11. März 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. bietet an:

1. Rapskuchen zum Preise von Mk. 31.— für 50 Kilo brutto ohne Sack ab Lagerhaus Camberg gegen netto Kasse, lieferbar sofort.
2. Schweine-Mastfutter „Marke Reichsfutter“ zu Mk. 29.50 für 50 Kilo brutto ohne Sack ab Lagerhäuser Camberg und Michelbach, lieferbar sofort.

Bestellungen können durch die Gemeindevorstände unmittelbar bei der Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt a. M. angebracht werden.

Langenschwalbach, den 11. März 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kriegsbeschädigte.

Für eine Schriftgießerei in Frankfurt a. M. werden 4—6 Leute für Stempelschneide- und Graviermaschinen gesucht. Da es sich um sitzende Beschäftigung handelt, kommen Leute mit Beinverletzung in Frage. Evtl. werden auch Leute angelernt.

Bewerber für diese Stelle wollen sich zunächst an den Ausschuß für Kriegsbeschädigten-Fürsorge, Frankfurt a. M., Bleichstraße 18 part., Fernruf Amt Hansa 1117 wenden.

Langenschwalbach, den 11. März 1916.

Der königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Für das hiesige Vereinslazarett wurden in den Gemeinden Breithardt und Steckenroth auf Veranlassung des Herrn Parrer Rohr von den Konfirmanden gesammelt: 18 Säcke weißer Gemüse, Rüben und auch Kartoffeln, ein großer Korb über einen Zentner Äpfel.

Ich danke allen Gebern für diese Zuweisung.

Langenschwalbach, den 11. März 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Verzeichnis

der im Monat Februar 1916 erteilten Jagdscheine.

1. Jahresjagdscheine.

1. Dr. Klippel, Mainz;
2. Weidemann, Gutsächter, Gronau;
3. Hemmerlein, Nikolaus, Mineralwasserh., Oberseelbach;
4. Jung, Fritz, Wiesbaden;
5. Merkel, Adolf, Dackbach.

2. Unentgeltliche Jagdscheine.

1. Krodor, inter. Gemeindeförster, Agl. Forstauffseher, Rüdershausen.

Wird veröffentlicht.

Langenschwalbach, den 2. März 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung.

Es ist zur Kenntnis des Vorstandes gelangt, daß auch jetzt noch in einzelnen Fällen die Stallhöchtpreise für Schweine direkt oder durch Nebenabreden überschritten worden sind. Wir machen die Verbandsmitglieder darauf aufmerksam, daß wir in jedem derartigen zu unserer Kenntnis gelangenden Fall die Ausweiskarte unmissverständlich entziehen werden.

Ferner machen wir unseren Mitgliedern zur Pflicht, Rüge die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, nicht zum Zwecke der Schlachtung zu kaufen und zu verkaufen. Die Mitglieder wollen sich beim Ankauf erkundigen, ob die Rüge tragend oder wahrscheinlich tragend sind. Bei festgestellter Zuwiderhandlung wird ebenfalls die Ausweiskarte entzogen.

Frankfurt a. M., 4. März 1916.

Wiehändlerverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Indem vorstehende Bekanntmachung veröffentlicht wird, ersuche ich die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie den Vollzug derselben genau zu überwachen und festgestellte Übertretungen dem Vorstände des Viehhändlerverbandes zu Frankfurt a. M. mitzuteilen.

Langenschwalbach, den 10. März 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Die Hebammen des dortigen Bezirks ersuche ich gefälligst mit Anweisung zu versehen, daß bei allen Frauen, denen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Ges.-Bl. S. 492) zu gewähren ist, die niedrigsten Sätze der Gebührenordnung für Hebammen vom 29. September 1908 (Reg.-Amtsblatt S. 342) entsprechend den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung zur Anwendung zu kommen haben, da die Zahlungen vorwiegend, wenn nicht ganz aus Staatsmitteln an die betreffenden Frauen geleistet werden, um ihnen durch die Entbindung und das anschließende Wochenbett, erforderlichenfalls auch durch die vorhergehende Schwangerschaft entstehenden Kosten möglichst zu ersparen.

Gleichzeitig bitte ich, die Hebammen noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie die Bestimmungen ihrer Dienstanweisung

(Hebammen-Lehrbuch Ausgabe 1912 S. 369) gemäß § 10 meiner Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1913 (Amtsblatt S. 52 ff.) genau beachten und daß sie insbesondere auch die Zahl der hier- nach vorgesehenen Besuche bei den Wöchnerinnen nicht einzu- schränken haben.

Etwaige Vereinbarungen der Hebammen untereinander, die über den Rahmen der Gebührenordnung hinausgehen, haben keine Gültigkeit.

Wiesbaden, den 1. März 1916.

Der Regierungspräsident.
v. Meißner.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten wird den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Mitteilung an die Hebammen mitgeteilt. Die niedrigste Gebühr für den Beistand einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden, beträgt 5 Mark.

Sangenschwalbach, den 9. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

18. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando
Abt. IIc/B Tgb.-Nr. 975.

Frankfurt a. M., den 29. Februar 1916.

Betr.: Verbot des Fällens von Nussbäumen.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium teilt mit Nr. V. II. 880/1. 16. R. R. A. folgendes mit:

Bahreiche hier eingegangene Anfragen lassen erkennen, daß die Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nussbaumholz und stehenden Nussbäumen vom 15. 1. 1916 in weiteren Kreisen des Publikums unrichtig aufgefaßt wird. So herrscht teilweise die Ansicht vor, daß die beschlagnahmten Nussbäume niedergelegt und der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden müßten. Dies ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich zunächst nur um eine Ermittlung des Bestandes der vorhandenen Nussbäume und des Nussbaumholzes.

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A. wird daher bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Nussbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Nussbäume gerichtet sind.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird die Königl. Gewehrfabrik Erfurt allen stellv. Generalkommandos auf Veranlassung des Kriegsministeriums die Namen der Schaftholzlieferanten mitteilen. Die Schaftholzlieferanten werden den stellv. Generalkommandos von der Gewehrfabrik Erfurt ausgestellte Ausweise zum Ankauf von Nussbaumholz zur Genehmigung vorlegen. Auf den Ausweisen ist vorgesehen, daß die Ortsvorstände die in jedem Ortsbezirk angekauften Nussbaumholzmengen durch Beidrückung des Gemeinde- usw. Siegels bescheinigen.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:
de Graaff,
Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. Ch. II 888/1 16 R. R. A.

betreff. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni

1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Art (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten und zwar unabhängig von Gerbart und Zurichtungsart, diese nicht für die betreffende Lederart in § 3 ausdru- angegeben sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigungen

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigungen darf den in § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Barchant in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke gefertigt, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten. Kernstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Falte zu höchstens bis zur Vorderklaue, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Flemmen reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Kleinhändler jedoch Sohlleder oder Barchant in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages zwingt, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten, um zwölf vom Hundert überschreiten, Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bachelleder darf beim Kleinhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 cm, höchstens ein Rechteck von 24x32 cm decken.

Anmerkung: Hiervach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dickem Bachelleder 2. Sorte im Kleinverkauf letzter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dickem Bachelleder 2. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Kleinhandelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerbsmäßig betreiben haben, in diesem Kleinhandelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerbervereinigungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den in § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälse nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder besser Beschaffenheit und längster Gerbdauer. Bei den Arten I. B. Nr. 1—49 verstehen sich die Preise für Rindleder und Kalbleder; etwa aus Roshäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind vertraglich verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

(Fortsetzung folgt)

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 14. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im allgemeinen keine Veränderung der Lage.

Ein kleineres Gefecht bei Wieltje (nordöstlich von Opern) endete mit der Zurückwerfung der Engländer.

Sein englisches Flugzeug wurde östlich von Arras und westlich von Bapaume von Leutnant Immelmann abgeschossen; die Insassen sind tot. Leutnant Voelke brachte zwei feindliche Flugzeuge hinter der französischen Linie über der Festung Marre und bei Malancourt (nordöstlich von Verdun) zum Absturz. Das letztere wurde von unserer Artillerie zerstört. Damit haben beide Offiziere ihr zehntes und erstes feindliches Flugzeug außer Gefecht gesetzt.

Ferner wurde ein englischer Doppeldecker nach Luftkampf westlich von Cambrais zur Landung gezwungen; die Insassen sind gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz und

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

* Mehrere Blätter lassen sich melden, als Zubastion für den Lissaboner Schiffsrab erhalte Portugal von England eine Anleihe von 300 Millionen Francs und eine ansehnliche Rente für die Benutzung der geraubten Dampfer, von denen übrigens 22 unter 37 durch absichtliche Beschädigung des Maschinenraumes drei Monate lang unbrauchbar sein würden.

* Sofia, 10. März. (W.B. Nichtamtlich.) Die Bulgarische Telegraphenagentur meldet: Amtlich wird gemeldet: Gestern stieß das russische Torpedoboot „Seitenant Bulschischin“ südlich von Varna auf eine Mine und sank. 4 Offiziere und 11 Mann wurden von bulgarischen Soldaten geborgen.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Ein neuer Kriegs-Atlas

— 38 Karten —

von den Schauplätzen des Weltkriegs.

Preis 80 Pfg.

Nach auswärts gegen vorherige Einsendung von 90 Pfg. einschl. Porto.

Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des „Har.-Bolen“.

4—500 Kubikmeter Moor

(Gemarkung Bleidenstadt) anzufahren zu vergeben.

338

Louis Stumpf.

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senft in Dahnstatten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfosten, Drahtgeflechte in jeder Höhe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Bettenhalter, Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen,

Säufelmaschinenmesser u. Rübenschniddermesser

39

in allen Größen vorrätig.

Für Säuglingspflege ist ein ideales Kindernährmittel

Siccros Kindermehl

272

Apothek in Mastätten.

Ein 16 Monate altes rein ostpreussisches

Rind

schwarz-weiß gefleckt, zu verkaufen bei

Wilhelm Freund, Hambach.

366

1 gut erhaltener

Herd

(Mittelgröße) sehr billig zu verkaufen.

365

Näh. Exp.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 16. März, Nachmittags 1 Uhr anfangend, werden im hiesigen Gemeindewald,
Distr. Schindgraben
8 Km. Eichen-Schichtungsholz, 2,40 m lang,
92 " " Brennholz,
64 " Buchen "
1720 Stück Wellen

versteigert.

Wagelheim, den 12. März 1916.

Der Bürgermeister:
Born.

350

Neuheiten

für Frühjahr u. Sommer

— in schöner Auswahl. —

Kostumstoffe, Kleiderstoffe, Blusenstoffe

wollene und baumwollene

Schleierstoffe

— in weiss und farbig. —

Bettwäsche

Tischwäsche

Leibwäsche



Vorhänge

Teppiche

Decken

M. Marxheimer,

364

Brunnenstrasse 8.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

**Fünfprozentige
Deutsche Reichsanleihe**

zu 98,50

oder

**Viereinhalbprozentige aus-
losbare Deutsche Reichsschat-
anweisungen**

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen,
den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften
oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf
jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.



Tieferschütttert erhielten wir die traurige Nachricht, daß mein innigstgeliebter unvergeßlicher Vater, der treubeforgte Vater seines Kindes, unser guter Sohn, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel

Heinrich Eberling

im 38. Lebensjahre, nach 12monatiger treuer Pflichterfüllung, am 27. Februar den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

Die tieftrauernden Sinterbliebenden.

363

In deren Namen:

Frau **Philippine Eberling**, geb. Gölberg

Langenschwalbach, den 14. März 1916.

Freiwillige Feuerwehr.

Lauf Beschluß der Generalversammlung vom 9. d. Mts. sollen unsere **Messinghelme** zur Kriegshilfe abgegeben werden, und ist das Tragen der Messinghelme bei jeden Feuerwehrangelegenheiten von heute an verboten.

Die Kameraden werden gebeten, ihre Helme bei Zeugwart Philipp Reichel bis zum 20. d. Mts. abzugeben, welcher auch jede nähere Auskunft hierüber erteilt.

Auch diejenigen Einwohner hiesiger Stadt, welche Messinghelme im Besitz haben, werden gebeten, dieselben dem vorgenannten Zeugwart abgeben zu wollen.

Langenschwalbach, den 12. März 1916.

353

Der Vorstand.

Ärzte
empfehlen als vortreffliches
Hustenmittel

**Kaiser's Brust-
Caramellen**

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
gegen Husten, Heiserkeit, Atem-
schleimung, Katarrh, schmerz-
zenden Hals, Reuchhusten, sowie
wie als Vorbeugung gegen Erkäl-
tungen, daher hochgeachtet
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnis
von Ärzten und
Privaten verbürgt

den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.

Kriegspackung 15 Pfg.,
kein Porto.

Zu haben in Apotheken
sowie bei:

W. Hilge in Langenschwalbach

Karl u. Willi Helmer
in Langenschwalbach

Aug. Göbel in Michelbach

Ludw. Senft in Hahnstätten

Ein freundliches junges

Mädchen

sofort gesucht.

Wo, sagt die Exp.

Kirchliche Anzeige

für Donnerstag, 16. März.

Abends 8 Uhr:

Kriegs- und Passions-Andacht.

Herr Pfarrer Rump.